

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edermünde

Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Schreiben vom 30.11.2021 (Az.: RPKS-21-61a 1402/1-2021/3) des Regierungspräsidiums Kassel wurde die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am 25.10.2021 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Übersicht: 19. Änderung Flächennutzungsplan

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in Edermünde, OT Grifte und umfasst die in der Gemarkung Grifte in der Flur 8 liegenden Flurstücke 23/1, 24/29, 55/4, 25/22, 25/23 (tlw.) und 52/17 (tlw.).

Die Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Die wirksame 19. Änderung mit ihrer Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Edermünde, Brückenhofstraße 4, Zimmer 6 (Bauamt – Erdgeschoss), 34295 Edermünde, während der Dienstzeiten der Verwaltung von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Edermünde unter www.edermuende.de (Gemeinde/Rathaus/Amtliche Bekanntmachung) eingesehen werden.

Hinweis

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, ebenso wie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2

beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Edermünde, den 09.02.2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Edermünde



Thomas Petrich
- Bürgermeister -

